

Vorblatt

Problem:

Die derzeitige Rechtsgrundlage für die Vergabe von Gütezeichen für Produkte ist die Gütezeichenverordnung ex 1942. Gemäß § 4 Abs. 2, Anhang Indexzahl 95.08.02, des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (1. BRBG), BGBl. I Nr. 191/1999, wird diese Rechtsvorschrift mit 31. Dezember 2009 außer Kraft treten. Sowohl seitens der Wirtschaft, als auch seitens der Konsumentenvertreter wird die grundsätzliche Fortführung des bestehenden Regelungsinhaltes als zweckentsprechend angesehen und begehrt.

Ziel:

Schaffung einer Regelung, mit welcher in allseitig aufwandsminimierender und kosteneffizienter Art und Weise die Qualitätskennzeichnung von Erzeugnissen der Wirtschaft (Produkte) sowie gewerblich zu erbringenden Dienstleistungen ab 1. Januar 2010 ermöglicht wird.

Inhalt:

Die Verwendung eines Gütezeichens mit dem Zusatz „Staatlich anerkanntes Gütezeichen“ ist ausschließlich auf Grund der vorgesehenen Regelungen erlaubt. Die grundlegenden Anforderungen an die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu ermächtigenden Stellen, welche zur Erteilung der Berechtigung zur Vergabe der Verwendung des Gütezeichens berechtigt sind, die Festlegung der Rechte und Pflichten dieser Stellen sowie die Normierung der grundlegenden Voraussetzungen für den Erhalt der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens sind ebenso zentraler Regelungsinhalt, wie die kontinuierliche Festschreibung der ausgezeichneten Qualität eines Produktes oder einer Dienstleistung als das Normalmaß übersteigend. Bestehende Berechtigungen erhalten eine Übergangsfrist. Die Verpflichtung zu Veröffentlichungen im Internet dient der Unterstützung des Konsumenten bei Einholung von Produktinformationen und Kaufentscheidungen für Qualitätsprodukte und -dienstleistungen.

Alternativen:

Keine Regelung der Materie nach dem 31. Dezember 2009.

Auslagerung der Organisation und Verwaltung der Vergabe von Gütezeichen an eine zu neu zu schaffende „Gütezeichenagentur“. Nachteil: Mehrkosten durch erheblichen Finanzierungsbedarf dieser Stelle.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Es ist keine budgetär wirksame Kostensteigerung zu erwarten. Die Kosten für die Vollziehung der vorgesehenen Regelungen werden sich im Rahmen der Kosten der Vollziehung der derzeitigen Regelung bewegen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine; das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die vorgesehenen Regelungen lassen für Konsumenten mehr Transparenz und Übersichtlichkeit des Marktes erwarten.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine.